

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 14/07 BH**

L 8 R 142/06 (Schleswig-Holsteinische LSG)  
S 20 RA 312/03 (SG Lübeck)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Nord,  
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede sowie die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdengé beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 7. Mai 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 7.5.2007 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Lübeck vom 21.3.2006 zurückgewiesen. Es hat zur Begründung auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen und darüber hinaus ergänzend ausgeführt: Soweit der Kläger die Feststellung der Zuständigkeit der Beklagten als Rentenversicherungsträger für den Zeitraum vom 18.3.1006 (wohl gemeint 1996) bis 20.12.1996 wegen Bezugs von Übergangsgeld bei der Beklagten begehre, sei die Klage bereits unzulässig. Denn durch einen Zuständigkeitswechsel würde die wirtschaftliche Position des Klägers nicht verbessert. Im Übrigen stehe fest, dass die Beigeladene der für den Kläger zuständige Versicherungsträger sei. Auch sei die Klage unzulässig, soweit der Kläger die Feststellung der auf Grund der Verwertung des Reha-Abschlussberichts bei Entscheidungen "im eigenen Haus der BfA" und Versendung des Reha-Abschlussberichts an das Arbeitsamt Lübeck geschehenen Grundrechtsverletzungen begehre. Das SG habe zutreffend ausgeführt, dass ein Anspruch, durch Sozialgerichte die Verletzung von Grundrechten feststellen zu lassen, nicht bestehe. Im Übrigen sei auch nicht erkennbar, dass die Verwertung des Reha-Abschlussberichts durch die Beklagte und die Weitergabe an das Arbeitsamt Lübeck rechtswidrig gewesen sei. Die Klage auf Löschung der Daten im Reha-Abschlussbericht sei im Gegensatz zur Auffassung des SG nicht unbegründet, sondern unzulässig, weil eine isolierte Leistungsklage auf Löschung insoweit nicht zulässig sei, vielmehr darüber zunächst durch Verwaltungsakt entschieden werden müsse, woran es vorliegend fehle. Soweit der Kläger die Verurteilung der Beklagten zu Ausgleichs- und Schadensersatzzahlungen gemäß § 82 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Höhe von € 120.000,00 begehre, habe das SG mit Beschluss vom 21.3.2006 diese Klage abgetrennt; der geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz sei nicht mehr Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Im Hinblick auf die vom Kläger beehrte Anordnung eines Disziplinar- und Regressverfahrens mit strafrechtlichen Ermittlungen im Hinblick auf § 240 Abs 4 Nr 3 Strafgesetzbuch gegen die bei der Beklagten maßgeblich beteiligten Bediensteten gemäß § 178 BDSG begehre, habe das SG zutreffend ausgeführt, dass die Klage unzulässig sei. Die Sozialgerichte seien nicht zuständig für Disziplinar-, Regress- oder Strafverfahren gegen Bedienstete von Sozialversicherungsträgern.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.



- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 7 Die Frage der Zuständigkeit des Sozialversicherungsträgers kann nicht klärungsfähig sein, weil das LSG hierzu nur hilfsweise Ausführungen gemacht hat, den Anspruch des Klägers auf Feststellung der Beklagten als zuständigen Rentenversicherungsträger vielmehr mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig angesehen hat. Auch eine klärungsfähige Frage im Hinblick auf einen Anspruch auf Feststellung von Grundrechtsverletzungen ist nicht erkennbar, weil das Berufungsgericht einen solchen als unzulässig angesehen hat. Hinsichtlich der Frage einer isolierten Leistungsklage auf Löschung besteht bereits höchstrichterliche Rechtsprechung (*vgl BSG SozR 4-1300 § 84 Nr 1*). Die Frage von Verbindung und Trennung von Verfahren folgt direkt aus dem Gesetz (§ 113 SGG); die Frage des Streitgegenstandes (*vgl § 96 SGG*) ist keine Frage grundsätzlicher Bedeutung, sondern eine Frage des Einzelfalles. Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit ergibt sich aus § 51 SGG; dass sich für das Begehren des Klägers, ein Disziplinar- und Regressverfahren gegen die Beklagte anzuordnen, insoweit eine Frage grundsätzlicher Bedeutung stellen könnte, ist nicht ersichtlich.



- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Es ist nicht erkennbar, dass der Beschluss des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweicht.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 10 Ein im Berufungsverfahren fortwirkender Verfahrensfehler, soweit das SG die Klage hinsichtlich der og Streitgegenstände als unzulässig abgewiesen hat, ist nicht ersichtlich. Zu Recht hat das LSG angenommen, dass die Klage auf Feststellung der Zuständigkeit der Beklagten für den Zeitraum 18.3.1996 bis 20.12.1996 wegen Bezugs von Übergangsgeld bereits unzulässig ist, weil kein Rechtsschutzbedürfnis vorliegt; es ist nicht erkennbar, wie der Kläger durch diese Feststellung besser gestellt wäre. Nicht verfahrensfehlerhaft ist das LSG auch von der Unzulässigkeit einer abstrakten Feststellung von Grundrechtsverletzungen ausgegangen; im Übrigen hat das LSG insbesondere auch Ausführungen zu Unbegründetheit gemacht, als es auf das Vorliegen der Einwilligungserklärung (Schweigepflichtentbindung) für die Weiterleitung der ärztlichen Unterlagen für das Fehlen einer Verletzung von Datenschutzvorschriften nach § 67 ff SGB X hingewiesen hat. Zu Recht hat das LSG den Antrag des Klägers auf Löschung des Reha-Abschlussberichtes vom August 1998 im Hinblick auf die og Rechtsprechung des BSG - im Gegensatz zum SG - bereits als unzulässig angesehen. Nicht erkennbar ist ein Verfahrensfehler insbesondere auch, soweit das LSG wegen Abtrennung des Verfahrens wegen Schadensersatzes durch Beschluss des SG vom 21.3.2006 dieses als nicht mehr streitgegenständlich im vorliegenden Verfahren angesehen hat. Auch hat das LSG zu Recht die Klage hinsichtlich des Begehrens auf "Anordnung eines Disziplinar- und Regressverfahrens mit strafrechtlichen Ermittlungen" als unzulässig angesehen.
- 11 Auch im Übrigen sind keine Verfahrensfehler ersichtlich. Insbesondere ist der Kläger vor Erlass des Beschlusses nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG vom 7.5.2007 mit Schreiben des LSG vom 28.3.2007 ordnungsgemäß angehört worden (vgl § 153 Abs 4 Satz 2 SGG). Das LSG musste den Kläger auch weder erneut anhören noch mündlich verhandeln. Vielmehr hat der Kläger in seinem Schreiben vom 30.3.2007 im Wesentlichen nur sein bisheriges Vorbringen wiederholt.
- 12 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann schließlich als solche von vornherein nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde sein (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 13 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

